

GEMEINDE EIKEN



RICHTLINIE ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Inkraftsetzung: 01. August 2018
Revision: 01. August 2021

GEMEINDE EIKEN
RICHTLINIE ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG
vom 01. August 2021

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 erlässt die Einwohnergemeinde Eiken folgende Richtlinien:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Antrag

Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde einen Antrag für Gemeindebeiträge ein.

² Der Antrag enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, vom Arbeitgeber bestätigte Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit sowie Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung, sowie Auszahlungsadresse).

³ Mit dem Antrag wird der Gemeinde die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der Gemeindebeiträge notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴ Die Gemeindebeiträge werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

⁵ Gemeindebeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend eingefordert werden.

⁶ Bei fehlenden Angaben, welche trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingereicht wurden, besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.

⁷ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Gemeindebeiträge ausgestellt.

Art. 2 Grundsätze bei der Berechnung der Gemeindebeiträge

Grundsätze bei der Berechnung der Gemeindebeiträge

¹ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Diese Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

² Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten solche, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

GEMEINDE EIKEN
RICHTLINIE ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG
vom 01. August 2021

⁴Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

⁵Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Gemeindebeiträge, durch die Gemeinde, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

II. Kindertagesstätten

Art. 6 Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

¹ Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

² Gemeindebeiträge dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung.

³ Der Umfang des Anspruchs auf Gemeindebeiträge (maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

⁴ Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr und Kind ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nur maximal so viele Gemeindebeiträge ausbezahlt wie effektiv bei der Kindertagesstätte bezogen werden.

III. Schulergänzende Tagesstrukturen

Art. 7 Leistungen

Die Schulergänzenden Tagesstrukturen beinhalten während der Schulwochen die Frühbetreuung, die Mittagsbetreuung sowie die Nachmittagsbetreuung gemäss Betriebskonzept Tagesstrukturen. Während der Schulferien wird derzeit keine Ferienbetreuung angeboten

Art. 8 Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

¹ Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

² Der Umfang des Anspruchs auf Gemeindebeiträge richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

³ Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr und Kind ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Gemeindebeiträge ausbezahlt wie effektiv in den Tagesstrukturen bezogen werden.

GEMEINDE EIKEN
RICHTLINIE ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG
vom 01. August 2021

Anhang 1

Maximaler Gemeindebeitrag

Massgebendes Einkommen	Gemeindebeitrag
bis CHF 25'000	75 %
bis CHF 30'000	70 %
bis CHF 35'000	65 %
bis CHF 40'000	60 %
bis CHF 45'000	55 %
bis CHF 50'000	50 %
bis CHF 55'000	45 %
bis CHF 60'000	40 %
bis CHF 65'000	35 %
bis CHF 70'000	30 %
bis CHF 75'000	25 %
bis CHF 80'000	20 %
bis CHF 85'000	15 %
bis CHF 90'000	10 %
bis CHF 95'000	5 %
bis CHF 100'000	0 %

Der Gemeindebeitrag reduziert sich jeweils prozentual im Verhältnis zur Erhöhung des Einkommens. (CHF 1000=1 %).

Arbeitspensum der Haushalte mit alleinerziehenden Erziehungsberechtigten	Arbeitspensum der Haushalte mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehende Erziehungsberechtigte, die in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben	Maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	44
30 %	130 %	66
40 %	140 %	88
50 %	150 %	110
60 %	160 %	132
70 %	170 %	154
80 %	180 %	176
90 %	190 %	198
100 %	200 %	220

Anhang 2

Maximale Anspruchsberechtigung